



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Gesuch der Staatsanwaltschaft um Aufhebung der Immunität von Landrat Marco Born**

Datum: 19. November 2013

Nummer: 2013-404

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

**Vorlage des Büros an den Landrat****betreffend Gesuch der Staatsanwaltschaft um Aufhebung der Immunität von Landrat Marco Born**

Vom 19. November 2013

1. Das Gesuch der Staatsanwaltschaft

Mit Schreiben vom 4. November 2013 hat die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft bei der Landratspräsidentin ein Gesuch (vgl. Beilage) eingereicht betreffend Entscheid über die Frage der Ermächtigung zur Strafverfolgung gegen Landrat Marco Born wegen einer möglichen Amtsgeheimnisverletzung.

Die Staatsanwaltschaft schreibt darin, dass sich Landrat Marco Born im Rahmen Landratssitzung vom [5. September 2013](#) über einen Gesuchsteller betreffend Einbürgerung geäußert habe und dass in der gleichen Sitzung von einem anderen Mitglied des Landrats gesagt wurde, mit diesen Äusserungen sei das Amtsgeheimnis verletzt worden. Auf diese Aussagen sei die Staatsanwaltschaft von Medien aufmerksam gemacht worden. Da es sich bei dem Tatbestand der Amtsgeheimnisverletzung um ein Officialdelikt handle, sei die Staatsanwaltschaft verpflichtet, tätig zu werden und abzuklären, ob überhaupt ein Delikt begangen worden ist.

Dem Tätigwerden der Staatsanwaltschaft sind aber im Bereich der Ermächtigungsdelikte enge Grenzen gesetzt. Denn nach Artikel 303 StPO kann die Staatsanwaltschaft ein Vorverfahren erst einleiten, wenn die Ermächtigung hierzu erteilt worden ist.

Die Staatsanwaltschaft betont, dass mit dem Antrag an den Landrat, über die Aufhebung der parlamentarischen Immunität zu entscheiden, «noch nicht im geringsten feststeht, ob überhaupt ein Delikt begangen worden ist.»

2. Beratungen im Büro des Landrates**2.1. Organisatorisches**

Das Büro des Landrates hat das Gesuch an seiner Sitzung vom 14. November 2013 geprüft und dabei die nachfolgenden Erwägungen angestellt.

2.2. Rechtliche Grundlagen

§ 60 Absatz 2 der Kantonsverfassung bestimmt betreffend Strafverfolgung aufgrund von Äusserungen im Landrat Folgendes:

«Für Äusserungen im Landrat und in seinen Kommissionen können Mitglieder des Landrates rechtlich nicht belangt werden. Der Landrat ist jedoch befugt, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Straffreiheit aufzuheben, wenn diese offensichtlich missbraucht wird.»

2.3. Eintreten auf das Gesuch

Da die Äusserung von Marco Born an einer Landratssitzung gemacht worden ist, hat das Büro auf das Gesuch einzutreten.

2.4. Materielle Erwägungen

2.4.1. Analogie zum Geschäft [2013/119](#)

Das Büro gelangte zur Auffassung, das vorliegende Gesuch der Staatsanwalt sei analog dem Gesuch der Staatsanwaltschaft um Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Landrat Peter H. Müller vom 8. Februar 2013 zu behandeln, zu dem das Büro in seiner Vorlage 2013/119 vom 11. April 2013 folgende Ausführungen gemacht hat:

«Es ist [...] zu entscheiden, ob dem Landrat ein Antrag auf Aufhebung der Straffreiheit zu stellen ist oder nicht. In einem ersten Schritt ist eine summarische Prüfung der Strafbarkeit der vorgeworfenen Tat vorzunehmen [...]. Wenn diese mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden muss, ist die Aufhebung der Straffreiheit zu verweigern. In einem zweiten Schritt ist eine Abwägung öffentlicher Interessen vorzunehmen. Es geht dabei um die Abwägung öffentlicher Interessen an der Ausübung des parlamentarischen Mandats und damit der Funktionsfähigkeit der Volksvertretung insgesamt auf der einen Seite und dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung andererseits. Diese zwei Interessen lassen sich wie folgt umschreiben:

Institutionelle Interessen: Die Straffreiheit soll sicherstellen, dass der Ratsbetrieb reibungslos ablaufen kann, indem die Ratsmitglieder in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit keine missbräuchlichen, auf haltlosen Anschuldigungen beruhenden oder wenig bedeutenden Strafverfahren zu befürchten haben.

Rechtsstaatliche Interessen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen ein Mitglied des Landrates: Gemäss Schweizer Strafrecht, das auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit der Verfolgung beruht, müssen den Strafbehörden gemeldete Straftaten geahndet werden. Es besteht ein grosses öffentliches Interesse daran, dass das Strafverfahren abgeschlossen werden kann; dieses Interesse wächst mit der Schwere der Straftat. Das Interesse des Opfers an einem wirksamen Schutz durch das Strafrecht gilt es ebenfalls zu berücksichtigen.»

2.4.2. Schlussfolgerungen des Büros

Wie im obigen Fall, hat sich das Büro auch jetzt ein summarisches Urteil über die strafrechtliche Relevanz des in Frage stehenden Verhaltens von Landrat Marco Born gebildet. Es kommt dabei zum Schluss, dass die Vorwürfe, die Landrat Marco Born für sein Votum vom 5. September 2013 gemacht werden, zu wenig schwerwiegend sind für die Aufhebung der parlamentarischen Immunität.

Wohl hat Landrat Marco Born gewisse Personendaten aus einem Einbürgerungsgesuch zitiert, was das Büro als unstatthaft erachtet, da solche Daten besonders schutzwürdig sind. Allerdings konnten aufgrund der Äusserungen Marco Borns ohne spezifischen Kenntnisse keine direkten Rückschlüsse zur betroffenen Person gemacht werden; und auf eine ermahrende Intervention der Landratspräsidentin hin brach Marco Born die Aufzählung persönlicher Daten ab.

Angesichts der eher geringen Bedeutung der von Marco Born erwähnten Fakten kommt das Büro zum Schluss, dass das Interesse an einer Weiterführung der Strafverfolgung geringer zu werten ist als das Interesse an einem wenig bedeutenden Strafverfahren. Anders wäre es, wenn Marco Born beispielsweise den vollständigen Namen oder Wohnort von Einbürgerungskandidat(inn)en genannt hätte.

3. Antrag an den Landrat

://: Das Büro beantragt dem Landrat einstimmig, die Immunität von Marco Born für seine im Landrat gemachten Äusserungen vom 5. September 2013 nicht aufzuheben.

Liestal, 18. November 2013

Im Namen des Büros des Landrats

Die Präsidentin: Marianne Hollinger

Die 2. Landschreiberin: Andrea Mäder